

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



19.03.2015

Beschlussantrag Nr. : 054-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion CDU-Grüne-IFW
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeisterin
Budget / Produkt: 30/ 12.21.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	07.04.2015			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	14.04.2015			
Stadtrat	15.04.2015			

Beschlussgegenstand:

Tierheim Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Zuschuss für den Tierschutzverein Bitterfeld e.V. wird auf 100.000,00 € für die Erfüllung der Pflichtaufgaben der gemeindlichen Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Tieren und der Behandlung von Tierfunden jährlich erhöht.

Begründung:

1. Rechtliche Grundlage

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in ihren Gemarkungen die Pflichtaufgabe der Gefahrenabwehr hinsichtlich freilaufender Tiere, insbesondere herrenloser Hunde sowie der Abwehr von Seuchengefahr durch freilaufende Katzen.

Weitere Aufgabe ist der Umgang mit Fundsachen, so wenn Tiere aufgefunden werden und bei der Stadt abgegeben werden.

Es handelt sich hierbei eindeutig um eine gemeindliche Aufgabe.

In beiden Fällen ist die anschließende Betreuung der Tiere im Rahmen des Tierschutzgesetzes verpflichtend.

Diese originär gemeindlichen Aufgaben erledigt der Tierschutzverein für die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Im Falle einer Insolvenz des Vereines müssten besagte Leistungen durch die Stadt selbst erbracht werden.

2. Zuschussbedarf

Die Stadt bezahlt seit ca. 2005 unverändert einen Zuschuss in Höhe von 47.000 € p.a..

Derzeit sind in dem Tierheim 250 Tiere untergebracht, wobei ca. 98% in die Zuständigkeit der Stadt Bitterfeld-Wolfen fallen. (200 Katzen, 50 Hunde)

Das Tierheim wurde bisher mit einem Aufwand von ca. 180.000 € jährlich betrieben. (90.000 € Sachkosten, 90.000 € Personalkosten)

Dabei bestand bereits seit längerem ein strukturelles Defizit, welches durch Rücklagen aufgrund einer vorhandenen Erbschaft ausgeglichen wurde. Diese Erbschaft ist aufgebraucht. Weiterhin ist ein Defizit dadurch entstanden, dass ab 01.01.2015 der Mindestlohn zu zahlen ist. (Gesamtkosten ca. 120.000 €)

Im Tierheim werden derzeit 405 Arbeitsstunden wöchentlich geleistet, wovon ca. 200 Arbeitsstunden bezahlt werden. (24 h Bereitschaft und Wochenenddienste nicht mit eingerechnet)

Das durchschnittliche jährliche Defizit für die Jahre 2015 - 2017 beläuft sich auf ca. 60.000 €.

Aufgrund der Liquiditätslage ist absehbar, dass das Tierheim Ende Mai Insolvenz anmelden muss.

3. Lösung

Zum Ausgleich des Defizites hat das Tierheim einen Konsolidierungsplan erarbeitet (siehe unten). Hierzu gehören die Steigerung und die Verstetigung des Spendenaufkommens genauso wie die Kostenreduzierung. Zu dem Konzept gehören auch die Erhöhungen der kommunalen Zuschüsse. Der Anteil der Stadt Bitterfeld-Wolfen wäre entsprechend diesem Antrag auf 100.000,00 € zu erhöhen.

4. Angemessenheit

Die Erhöhung ist angemessen. Zum einen ist eine Anpassung an die steigenden Kosten seit Jahren nicht erfolgt. Zum anderen ist zu sehen, dass für den Fall, dass das Tierheim in Insolvenz gehen würde, die Aufgabe im Wesentlichen auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen allein zurück fallen würde.

Bei jährlich 70.000 € Sachkosten und dem Personalaufwand für 10 Vollzeitkräfte (TVÖD) wäre mit einem Aufwand ca. 500.000 € zu rechnen.

Vergleichbare Tierheime finanzieren sich durch eine Kopfpauschale von 2 bis 2,50 € pro Einwohner. Mit 100.000,- € als gemeindlichen Zuschuss läge die Stadt unter Zugrundelegung der Zahlen vom 31.12.2013 mit 41.259 Einwohnern bei einer Kopfpauschale von 2,42 € je Einwohner.

Der deutsche Tierschutzbund empfiehlt eine Tagespauschale pro Hund in Höhe von 21 € und pro Katze in Höhe von 10 €.

Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung der derzeitigen Bezuschussung des Tierschutzvereines mit seinen ehrenamtlichen Strukturen die kostengünstigere Alternative.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Haushaltsansatz erhöht sich um 53.000 €.

Der benötigte finanzielle Mehraufwand wird dem Unterkonto 54210.40016 "Aufwandsentschädigung für Stadt- und Ortschaftsräte" entnommen. Da des nach Beschluss des Stadtrates keine Erhöhung der Aufwandsentschädigung gibt, sind auf diesem Unterkonto ca. 70.000 € frei.

6. Konzept zum Fortbestand des Bitterfelder Tierheims

- Anpassung und Reduktion des Personalbestandes durch vorhergehende Reduktion des Tierbestandes (1 fest Angestellte bereits zum 01.02.2015 entlassen)
- Vermittlung von Problemhunden in andere Tierheime (2 bereits vermittelt)
- Grundsätzliche Ablehnung von Tieren aus Bereichen Gemeinde Muldestausee und Sandersdorf – Brehna
- Schaltung von Anzeigen mit Spendenaufrufen zu Daueraufträgen auf unser kostenfreies Spendenkonto bei der Sparkasse und demnächst auch bei der Deutschen Bank
- Aufruf zum Spendenmarathon (Sparkasse)
- Benefizveranstaltung (Autohaus Grimm)
- Abschaffung eines Tierheimauto (bereits geschehen)
- Infoveranstaltungen in den Schulen mit Aufruf zum „Tierheimpaten“ zu werden mit monatlich 1 €
- Nutzen der sozialen Medien / Facebook usw., ebenfalls zum Spendenaufruf
- Antrag auf Brauchtumsmittel
- Unterstützung durch den Deutschen Tierschutzbund

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Tierschutzgesetz;
Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?**

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2015

b) aufzuheben?

(Beschlussnummer/Jahr)? 164-2014

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 54580.40004 "Unterbringung von Fundtieren laut Vertrag - allg. Ordnung"

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: Mehrkosten 53 .000 €

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **054-2015**

Anlagen:

keine